

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hadamar

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16. Dez. 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hadamar in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2013 die folgende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hadamar vom 07. Juli 2010 beschlossen :

Art. I

§ 1 Steuergegenstand erhält folgende Neufassung:

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche und juristisch Personen im Stadtgebiet.

§ 5 Abs. 1 Steuersatz erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|-----------------------|-------------|
| für den ersten Hund | 42,00 EURO, |
| für den zweiten Hund | 72,00 EURO, |
| für jeden dritten und | |
| jeden weiteren Hund | 72,00 EURO. |

§ 5 Abs. 3 Steuersatz erhält folgende Neufassung:

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund
Jährlich 480,00 EURO.

§ 11 Abs. 5 Satz 1 Hundesteuermarken erhält folgende Neufassung:

- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt.

Art. II

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Die Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

H a d a m a r , den 06. Dezember 2013

**Der Magistrat
der Stadt Hadamar**

gez. Michael Ruoff

**Michael Ruoff
Bürgermeister**